



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/112-2020/1**
Dokument-Nr.: **2020/1156337**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Annette Stumpf
Zimmernummer: 392
Telefon/ Fax: 0611-33092408/ 0611-33092444
E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de

Datum: 21.12.2020

Mit Postzustellungsurkunde

SE Tylose GmbH & Co. KG
Kasteler Str. 45
65203 Wiesbaden

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG

Anlage: MC-Betrieb, Anlagenteil Tyloshin 2, SE Tylose GmbH & Co. KG, Industriepark Kalle-Albert
Projekt: TC-Produkterwärmung
Ihr Antrag vom: 08.10.2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag der

SE Tylose GmbH & Co. KG in Wiesbaden,
endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fumio Arai
– Antragstellerin –

vom 08.10.2020, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45
Grundbuch Gemarkung: Kastel
Flur: 3
Flurstück: 183/23
Gebäude: G 585 im Industriepark Kalle-Albert

den MC-Betrieb, Anlagenteil Tyloshin 2, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Austausch des Dosierbehälters [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung wird unter aufschiebender Bedingung erteilt. Sie wird erst wirksam, wenn der Nachweis der Standsicherheit sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer abschließend geprüft und bestätigt worden sind. Vor Übergabe des geprüften Nachweises an die Bauherrschaft darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien und
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 Hessische Bauordnung (HBO) für die Änderung.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 08.10.2020,
- Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

1	Antrag		1-1
	Antragsformular – Allgemeine Angaben	Formular 1/1	1-1-1 bis 1-1-5
	Ermittlung der Investitionen	Formular 1/1.4	1-6
	Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	Formular 1/2	1-2-1 bis 1-2-15
2	Inhaltsverzeichnis		2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-7
4	Betriebsgeheime Unterlagen		4-1
5	Standort		5-1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung		6-1
6.1	Überblick über die Anlage		6-1 bis 6-2
	Betriebseinheiten	Formular 6/1	6-3 bis 6-9
6.2	Beschreibung des Projektes		6-1
6.3	Apparatebeschreibung		6-1
6.3.1	Apparate-Aufstellungspläne		6-10
	5. OG (+18,75 m), Geb. G 585		1 Blatt
	7. OG (+26,70 m, +27,70 m), Geb. G 585		1 Blatt
	8. OG (+30,90 m, +31,90 m), Geb. G 585		1 Blatt
	9. OG (+34,90 m, 35,77 m), Geb. G 585		1 Blatt
	10. OG (+39,10 m), Geb. G 585		1 Blatt
6.3.2	Apparatelisten		6-11
	Tabelle 4.251.1	Formular 6/2	1 Seite
	Tabelle 4.251.4	Formular 6/2	1 Seite
	Tabelle 4.251.5	Formular 6/2	1 Seite
	Tabelle 4.251.6	Formular 6/2	1 Seite
6.3.3	Beschreibungen der baulichen Einrichtungen		6-12
6.4	Verfahrensbeschreibung / Allgemein		6-13 bis 6-16
6.4.1	Textliche Beschreibung (Einzelangaben)		6-17 bis 6-46
6.4.2	Fließbilder		6-47

	Dosierstationen für VE-Wasser, Heißwasser, Geb. G 585 (Blatt 146.2)	11 05 9 159 0204 C	1 Blatt
	Kälteversorgung ± 0°C, Geb. G 585 (Blatt 151.3)	11 05 9 159 0214 C	1 Blatt
	Brenner mit Brennkammer, Geb. G 680, G 585 (Blatt 173)	11 05 9 159 0226 D	1 Blatt
	Big Bag Aufgabestation, Geb. G 585 (Blatt 246)	11 05 9 159 0268 D	1 Blatt
	Produktpufferung, Geb. G 585 (Blatt 248)	11 05 9 159 0270 D	1 Blatt
	TC-Reaktor (Stoffströme), Geb. G 585 (Blatt 251.1)	11 05 9 159 0272 C	1 Blatt
	████████████████████ Geb. G 585 (Blatt 251.4)	11 05 9 159 0287	1 Blatt
	████████████████████ Geb. G 585 (Blatt 251.5)	11 05 9 159 0288	1 Blatt
	████████████████████ Geb. G 585 (Blatt 251.6)	11 05 9 159 0289	1 Blatt
6.4.3	Chemische Reaktionen		6-48 bis 6.57
6.5	Betriebsbeschreibung / organisatorische Maßnahmen		6-58
7	Stoffe		7-1
8	Luftreinhalung		8-1
9	Abfall		9-1
10	Abwasserentsorgung		10-1
12	Abwärmenutzung		12-1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen		13-1
	Schallprognose InfraServ Wiesbaden		6 Seiten
14	Anlagensicherheit		14-1
15	Arbeitsschutz		15-1 bis 15-6
	Arbeitsstättenverordnung	Formular 15/1	15-7 bis 15-9
16	Brandschutz		16-1
	Brandschutzkonzept		13 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17-1
18	Bauantrag	Vorblatt	1 Seite
	Formular Bauantrag		2 Seiten
	Lageplan	G 585-0240	1 Blatt
	Grundriss 7. OG Ebene +28,00 m	G 585-0241	1 Blatt

	Grundriss 8. OG Ebene +31,90 m	G 585-0242	1 Blatt
	Grundriss 9. OG Ebene +35,77 m	G 585-0243	1 Blatt
	Grundriss 10. OG Ebene +39,10 m	G 585-0244	1 Blatt
	Bau- und Nutzungsbeschreibung		1 Blatt
19	Sonstige Konzessionen		19-1
	Treibhausgasemissionen	Formular 19/1	1 Seite
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	Formular 20/2	20-1 bis 20-12
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		21-1
22	Ausgangszustandsbericht		22-1 bis 22-2

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1 Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG und § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, erteilt.

V.1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

V.2 Bauaufsicht

V.2.1 Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

V.2.2 Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wiesbaden anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

V.2.3 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO) Formular BAB 17/2018,
- Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO) BAB 19/2018,
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO) Formular BAB 20/2018

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 11.01.2019 entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen, von den genannten Personen zu unterschreiben und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wiesbaden vorzulegen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

V.2.4 Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:

- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 59 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat;
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige;
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung der Umbaumaßnahmen beauftragt ist;
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige, der/das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

V.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

- Schriftliche Bestätigung des Erstellers des Brandschutzkonzepts oder des Fachbauleiters für Brandschutz über die fachgerechte Bauausführung und die Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept und den Auflagen der Feuerwehr ergeben.

V.3 Brandschutz

V.3.1 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept von Herrn Ralf Zerbes/InfraServ Wiesbaden vom 16.09.2020 ergeben, sind von diesem oder von einem Fachbauleiter für Brandschutz zu bestätigen. Dieser Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wiesbaden unter Angabe des dortigen Aktenzeichens 6302-636061/20 vorzulegen.

- V.3.2 Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen, darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) alle fünf Jahre.
- V.3.3 Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlagenänderung ist durch die Werkfeuerwehr ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen, mit der öffentlichen Feuerwehr abzustimmen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 – Obere Brandschutzbehörde - vorzulegen. Aus diesem müssen einsatztaktische Maßnahmen zu entnehmen sein.
- V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- V.4.1 Die bei der Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- V.4.2 Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuV) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Rheingastr. 190 – 196, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den MC-Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; er besteht aus den Teilanlagen Glutolin, Tylose, Tylomer, Tyloshin, Tyloshin-2 und Tylomix sowie aus mehreren zum Teil gemeinsam genutzten Nebeneinrichtungen.

Von der bestehenden gemeinsamen Anlage wurden als erste Teilanlagen der Glutolin-Betrieb am 03.10.1935 (Aktenzeichen BVG 95/34) und der Tylose-Betrieb am 30.05.1972 (Aktenzeichen IV/5-53e201-CWA-(13)) nach § 16 Gewerbeordnung – damals noch als selbständige Anlagen - genehmigt.

Als letzte Änderung der Teilanlage Tyloshin-2 wurde am 28.03.2014 die „Verbesserung der Abluftsituation“ unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II g sowie das Wiederaufgreifen dieses Verfahrens mit Entscheidung vom 13.11.2018 unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II h durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 08.10.2020 nach § 16 BImSchG den Antrag gestellt, den MC-Betrieb, Anlagenteil Tyloshin 2, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für den Verfahrensbeginn wurde am 20.11.2020 festgestellt.

Mit E-Mail vom 11.12.2020 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids auf HessenDrive zur Verfügung steht. Sie hatte somit nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 18.12.2020 hat sich die Antragstellerin mit dem Entwurf des Genehmigungsbescheids einverstanden erklärt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVP vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVP anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben kommt die Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG nicht zur Anwendung, da dieses im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Hier greift § 18 Abs. 2 BNatSchG. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist daher für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

In der Nähe des Vorhabens liegen das FFH-Gebiet 5914-351 ‚Wanderfischgebiete im Rhein‘ (1100 m) sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) 5914-450 ‚Inselrhein‘ (1000 m). Die Antragstellerin hat in Bezug auf die Gefahrstoff- und die Löschwasserrückhaltung bereits bestehende Vorsorgekonzepte, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind und daher unverändert Gültigkeit besitzen. Demnach können für die o.g. Natura 2000-Gebiete erhebliche negative Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs.1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da lediglich eine bauliche Veränderung innerhalb eines bestehenden Gebäudes beantragt wird.

Durch das Vorhaben sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.12.2020 in der Ausgabe Nr. 50/2020 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes und der bauaufsichtlichen Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der brandschutztechnischen Aufsicht und Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Das Vorhaben ist nicht mit einer grundsätzlichen Verfahrensänderung verbunden; [REDACTED]
[REDACTED] Es entstehen keine neuen oder geänderten Emissionen.

Die Nebenbestimmung V.1.6 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 3).

Lärmschutz

Hinsichtlich Schallimmissionen ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen [REDACTED]
[REDACTED] innerhalb des Gebäudes G 585 neu installiert; die prognostizierten Schallemissionen des MC-Betriebs ändern sich dadurch nicht.

Sicherheit (StörfallV)

Die Betriebsstätte der Antragstellerin am Standort IP Kalle Albert ist aufgrund der gehandhabten Stoffe ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV (StörfallV). Das hiesige Vorhaben betrifft jedoch keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile; es werden auch keine sicherheitsrelevanten Produktionsschritte geändert.

Abfallvermeidung und –verwertung

Hinsichtlich betriebsbedingter Abfälle sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

Wasserwirtschaft

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der betrieblichen Abwassersituation verbunden. Auch hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich keine Änderung.

Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in der Gesamtanlage „MC-Betrieb“ bereits vielfältige und weitreichende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG umgesetzt. In Verbindung mit dem Vorhaben wird keine darüber hinaus gehende, nutzbare Abwärme produziert.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Bauaufsichtsamt geprüft; von dort bestehen bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden hinsichtlich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr von der Feuerwehr des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Dezernat I 18 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der beiden Brandschutzdienststellen keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorlegten Unterlagen entsprechend erfolgt.

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Sie wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um so Schaden für die Bevölkerung, die Mitarbeiterschaft und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenslagen.

Darüber hinaus wird damit auch für selten auftretende Schadenslagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Gesamtanlage MC-Betrieb ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) nach § 3 der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hat bereits am 17.05.2018 anlässlich des Genehmigungsverfahrens „Erweiterung Tylomix-Betrieb“, Az. IV/Wi-43.2-GB-Tylomix einen AZB für den gesamten MC-Betrieb erstellt. Mit dem hiesigen Vorhaben ist keine Änderung des Stoffinventars verbunden.

Damit behält der vorliegende AZB unverändert seine Gültigkeit.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im WHG, in der HBO, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Aufschiebende Bedingung

Der Nachweis der Standsicherheit sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile werden zurzeit geprüft. Die Übergabe des geprüften Nachweises erfolgt erst nach Prüfabschluss im Nachgang zur Genehmigung.

Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, erteilt (siehe Nr. V.1.1 dieses Bescheids).

Die Antragstellerin hat sich mit E-Mail vom 04.12.2020 mit dem diesbezüglichen Auflagenvorbehalt einverstanden erklärt.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedrungen. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Dr. Annette Stumpf

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 26.11.2020)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S.1966)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)	27.03.2020 (BGBl. I S.587)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	07.05.2020 (GVBl. S.318) 03.06.2020 (GVBl. S.378)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)	ABl. L 334 vom 17.12.2010	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jeweils geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	12.12.2019 (BGBl. I S.2513) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung

VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	23.07.2020 (GVBl. S.510)
-------------------	--	----------------------------	--------------------------

H.2. Hinweis Bauaufsicht

Für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, muss die Bauherrschaft nach § 2 Baustellenverordnung (BaustellV) der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung übermitteln. Diese Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Verordnung enthalten.

Die zuständige Behörde ist das

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt,
Dezernat 45.1,
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden.

Einen Vordruck für die Vorankündigung können Sie dort anfordern.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die SE Tylose GmbH & Co. KG		Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
	Allgemeines	5
	Bauaufsicht	6
	Brandschutz	7
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	7
VI.	Begründung	7
	Rechtsgrundlagen	7
	Genehmigungshistorie	7
	Verfahrensablauf	8
	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
	Immissionsschutz	10
	Lärmschutz	10
	Sicherheit (Störfallverordnung)	10
	Abfallvermeidung und –verwertung	10
	Wasserwirtschaft	10
	Energieeffizienz	10
	Baurecht	11
	Brandschutz	11
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	11
	Ausgangszustandsbericht (AZB)	11
	Zusammenfassende Beurteilung	12
	Aufschiebende Bedingung	12
	Auflagenvorbehalt	12
	Begründung der Kostenentscheidung	13
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang	Hinweise	14
H.1.	Fundstellenverzeichnis	14
H.2.	Hinweis Bauaufsicht	15